

BGer 5A_645/2024 vom 1. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_645_2024

FR: TF 5A_645/2024 du 1 octobre 2024

IT: TF 5A_645/2024 del 1 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Neue Begehren sind vor Bundesgericht unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG); soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2). Dies betrifft das sinngemässe Anliegen, wonach die Beistandschaft aufzuheben sei; diese Frage war nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides.

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheid die eindrückliche Krankengeschichte des Beschwerdeführers bzw. dessen Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich dargestellt und die Voraussetzungen der fürsorgerischen Unterbringung begründet.

Der Beschwerdeführer stellt sinngemäss seine Krankheit in Frage. Dies bezieht sich auf die Sachverhaltsfeststellung; indes werden die Behauptungen in appellatorischer Weise und damit in unzureichender Form erhoben. In rechtlicher Hinsicht setzt sich er sich nicht sachgerichtet mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander, wenn er geltend macht, die Stiftung C._____ sei viel zu abgelegen und zuhause würde alles kaputt gehen, wenn er fürsorgerisch untergebracht bleibe, denn diese Vorbringen beschlagen nicht die rechtlichen Voraussetzungen der fürsorgerischen Unterbringung.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.